

**Rechtssache C-374/22**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

8. Juni 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Conseil d'État (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

18. Mai 2022

**Kassationsbeschwerdeführer:**

XXX

**Kassationsbeschwerdegegner:**

Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides  
(Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose)

---

**CONSEIL D'ÉTAT, SECTION DU CONTENTIEUX ADMINISTRATIF**  
**(STAATSRAT, ABTEILUNG FÜR VERWALTUNGSTREITSACHEN)**

**XI. KAMMER**

**URTEIL**

Nr. 253.779 vom 18. Mai 2022

... [nicht übersetzt]

In der Rechtssache:

XXX

... [nicht übersetzt]

gegen

**Generalkommissar**  
**für Flüchtlinge und Staatenlose**

*I. Gegenstand der Kassationsbeschwerde*

1. Mit am 25. Mai 2020 eingegangenem Schriftsatz beantragt XXX die Aufhebung des Urteils Nr. 235.262 des Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, im Folgenden: CCE) vom 17. April 2020 ... [nicht übersetzt].

*II. ... [nicht übersetzt]*

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

*III. Prüfungsrelevanter Sachverhalt*

Der Kassationsbeschwerdeführer erklärt, dass er die guineische Staatsangehörigkeit besitze. Seine Einreise in Belgien war am 7. November 2007.

Er stellte einen ersten Antrag auf internationalen Schutz, der abgelehnt wurde.

Daraufhin stellte er zwei weitere Anträge auf internationalen Schutz, die der Kassationsbeschwerdegegner unberücksichtigt ließ.

Am 29. Januar 2019 stellte der Kassationsbeschwerdeführer einen vierten Antrag auf internationalen Schutz. Zur Begründung führte er u. a. an, dass er Vater von zwei Kindern sei, die in Belgien geboren worden seien und dort ebenso wie ihre Mutter als Flüchtlinge anerkannt worden seien.

Am 2. Oktober 2019 erklärte der Kassationsbeschwerdegegner diesen vierten Antrag für unzulässig.

Am 15. Oktober 2019 legte der Kassationsbeschwerdeführer einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vom 2. Oktober 2019 ein.

Am 17. April 2020 wies der [CCE] mit dem angefochtenen Urteil den Rechtsbehelf ab.

*IV. Erster Kassationsbeschwerdegrund*

Der Kassationsbeschwerdeführer rügt mit dem ersten Kassationsbeschwerdegrund einen Verstoß „gegen die Art. 39/65 und 48/3 der loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und [die Ausweisung] von Ausländern, im Folgenden: Gesetz vom 15. Dezember 1980), gegen Art. 23 der Richtlinie [2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011] über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen

einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [ABl. 2011, L 337, S. 9], gegen Art. 288 [AEUV] ... [nicht übersetzt]“.

IV.1. ... [nicht übersetzt] [für die Vorlagefragen unerheblich]

IV.2. *Zweiter Teil*

A. Vorbringen der Parteien

Der Kassationsbeschwerdeführer trägt vor: „... Art. [23 Abs. 2] der Richtlinie 2011/95 enthält für die Mitgliedstaaten eine Ergebnispflicht, ihr nationales Recht so anzupassen, dass die Familienangehörigen einer Person[, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist,] Anspruch auf die in den Art. 24 bis 35 [aufgezählten] Leistungen haben“, „... Art. 23 der Richtlinie [2011/95] ist jedoch nicht [in] belgisches Recht umgesetzt worden, insbesondere zugunsten von Eltern (wie dem Kassationsbeschwerdeführer) eines als Flüchtling anerkannten Minderjährigen“, „... Art. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 begründet ... [nicht übersetzt] einen Anspruch auf Familienzusammenführung zugunsten bestimmter Familienangehöriger der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sofern sie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllen ...“, „zum einen ist der Begriff des Familienangehörigen im Sinne von Art. 23 der Richtlinie 2011/95 weiter gefasst als die Familienangehörigen im Sinne von Art. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980“, „zur Veranschaulichung erkennt Art. 10 Absatz 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dem Vater eines als Flüchtling anerkannten Ausländers den Anspruch auf Familienzusammenführung zu, sofern dieser ein unbegleiteter ausländischer Minderjähriger ist“, „falls das Kind begleitet wird, wie es bei der Tochter des Kassationsbeschwerdeführers der Fall ist, besteht kein Anspruch auf Familienzusammenführung“, „zum anderen legen die Art. 10 bis 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Voraussetzungen (in Bezug auf Zulässigkeit und Begründetheit) des Anspruchs auf Familienzusammenführung fest, so dass einem Flüchtling nicht automatisch ein Recht auf Familienleben zusteht“, „aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Art. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 keine vollständige Umsetzung von Art. 23 der Richtlinie 2011/95 ist“, „ebenso wenig wird er durch Art. 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 umgesetzt“, „dieser Artikel betrifft eine Aufenthaltsgenehmigung (und keine Aufenthaltzulassung) mit eigenen Voraussetzungen in Bezug auf Zulässigkeit und Begründetheit, die es dem Familienangehörigen nicht ermöglichen, die genannten Leistungen zu beanspruchen“, „... [nicht übersetzt] eine unvollständige Umsetzung von Art. 23 der Richtlinie [2011/95] genügt zur Entstehung eines Anspruchs auf Gewährung eines internationalen Schutzstatus“, „das nationale Recht ist in Einklang mit Art. [23 Abs. 2] der Richtlinie [2011/95] auszulegen, um entsprechend der angeführten Rechtsprechung seine praktische Wirksamkeit zu gewährleisten“, „... das mit Art. 23 der Richtlinie 2011/95 verfolgte Ziel besteht darin, den Familienverband des Flüchtlings aufrechtzuerhalten“, „dieses Ziel wird bereits in

den ... [nicht übersetzt] Erwägungsgründen [16 und 18] der Richtlinie ... angekündigt“, „der belgische Gesetzgeber hat keinen Status *sui generis* geschaffen, indem er speziell Art. 23 der Richtlinie 2011/95 umgesetzt hat, damit die Familienangehörigen einer Person, der internationaler Schutz gewährt worden ist, Anspruch auf die in den Art. 24 bis 35 der Richtlinie 2011/95 genannten Leistungen haben“, „in diesem Zusammenhang hat das nationale Gericht die allgemeine Regelung im Bereich des internationalen Schutzes, d. h. Art. 48/3 des Gesetzes, also unter Berücksichtigung von Art. 23 der Richtlinie 2011/95 auszulegen, um die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung zu gewährleisten“, „die Gewährung eines internationalen Schutzstatus [zugunsten] der Familienangehörigen eines Begünstigten internationalen Schutzes ist der einzige Mechanismus, mit dem sich ... [nicht übersetzt] der Familienverband aufrechterhalten lässt und den Familienangehörigen ein Anspruch auf die in den Art. 24 bis 35 genannten Leistungen ermöglicht werden kann“, „... [nicht übersetzt] diese Leistungen hängen mit der Flüchtlingseigenschaft bzw. dem internationalen Schutzstatus zusammen und sind unter der Überschrift „Inhalt des internationalen Schutzes“ eingeordnet“, „beispielsweise schreibt Art. 24 der Richtlinie dem Mitgliedstaat vor, ‚so bald wie möglich nach Zuerkennung des internationalen Schutzes‘ einen Aufenthaltstitel auszustellen“, „Art. 25 der Richtlinie sieht vor, dass ‚die Mitgliedstaaten ... Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, Reiseausweise – wie im Anhang zur Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen – für Reisen außerhalb ihres Gebiets [ausstellen], es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen“, „diese zuletzt genannte Leistung ist übrigens nur Personen zugänglich, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist“, ... [nicht übersetzt] das angefochtene Urteil[, dem zufolge] ‚der Umstand, dass die Umsetzung von Art. 23 der Richtlinie [2011/95] unvollständig ist – sollte er erwiesen sein –, ... nicht [genügt], um [für die] Familienangehörigen einer Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, einen Anspruch auf Gewährung eines solchen Schutzes entstehen zu lassen‘, ... [nicht übersetzt] verletzt ... [nicht übersetzt] die praktische Wirksamkeit von Art. 23 der Richtlinie 2011/95 sowie Art. 288 [AEUV]“, ... [nicht übersetzt], „mangels vollständiger Umsetzung von Art. 23 der Richtlinie ist Art. 48/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Einklang mit Art. 23 der Richtlinie auszulegen, damit Art. 288 des Vertrags gewahrt bleibt“, „mangels einer Ausgestaltung des nationalen Rechts in der Weise, dass die Familienangehörigen eines Flüchtlings Anspruch auf die in Art. 23 [aufgezählten] Leistungen haben, sind die Justizbehörden verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das von der Richtlinie vorgeschriebene Ergebnis zu erreichen“, „das einzige Mittel, damit dieses Ergebnis, d. h. die Wahrung des Familienverband eines Flüchtlingskindes dadurch, dass seinem Vater bestimmte Leistungen wie die Ausstellung eines Reisepasses ermöglicht werden, erreicht werden kann, ist die Gewährung eines abgeleiteten internationalen Schutzes an den Vater“ ... [nicht übersetzt]. [unerhebliche Wiederholungen oder Erwägungen]

Der Kassationsbeschwerdegegner entgegnet: ... [nicht übersetzt] „[Der Kassationsbeschwerdeführer] legt nicht dar, inwiefern der [CCE] im Anschluss an

den Gerichtshof der Europäischen Union nicht rechtmäßig feststellen konnte, dass Art. 23 der Richtlinie [2011/95] nicht die Gewährung eines internationalen Schutzstatus bezweckt, sondern nur die Inanspruchnahme der in den Art. 24 bis 35 dieser Richtlinie genannten Leistungen“, „zwar trägt der Kassationsbeschwerdeführer vor, dass eine unvollständige Umsetzung von Art. 23 ausreiche, um einen Anspruch auf Gewährung eines internationalen Schutzstatus zu begründen, doch hat er kein stichhaltiges Argument zum Beleg dafür vorgetragen, dass diese Bestimmung bezweckt, Familienangehörigen einer Person, der internationaler Schutz gewährt worden ist, einen internationalen Schutzstatus zu gewähren und nicht nur die in den Art. 24 bis 35 der Richtlinie [2011/95] genannten Leistungen“, „Art. 3 dieser Richtlinie gestattet es einem Mitgliedstaat, [durch] eine ‚günstigere Norm‘ einen internationalen Schutzstatus auf einen Familienangehörigen zu erstrecken“, „wenn der Staat von dieser [Befugnis] keinen Gebrauch gemacht hat, ist diese Möglichkeit keine ausreichende Grundlage zur Begründung eines Anspruchs, den Personen geltend machen können“, „Belgien hat keine günstigeren Normen erlassen“ ... [nicht übersetzt], „zwar vertritt der Kassationsbeschwerdeführer die Ansicht, dass Art. 23 der Richtlinie [2011/95] nicht gültig in belgisches Recht umgesetzt wurde, doch geht es ins Leere, dass er hierzu Argumente vor dem CEE vorträgt, der jedenfalls nicht zur Entscheidung darüber zuständig ist, ob die in den Art. 24 bis 35 dieser Richtlinie genannten Leistungen gewährt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Umsetzung von Art. 23 vollständig ist“, „die auf den Vorrang des Unionsrechts und auf Auslegungsgrundsätze gestützten Argumente können den CCE nicht dazu veranlassen, sich Zuständigkeiten anzumaßen, die er nicht hat“, „der CCE hat rechtmäßig entscheiden dürfen, dass die Berücksichtigung des Wohles des Kindes und der Achtung des Familienlebens des Kassationsbeschwerdeführers jedenfalls es nicht möglich macht, zugunsten eines Familienangehörigen einer Person, der internationaler Schutz gewährt worden ist, einen Anspruch darauf zu begründen, denselben Status wie diese Person gewährt zu bekommen ...“.

Der Kassationsbeschwerdeführer erwidert: „Der Kassationsbeschwerdegegner befürwortet bei Art. 23 der Richtlinie einen Ansatz, der dieser Bestimmung jede praktische Wirksamkeit nimmt“, „zur Debatte steht nicht die unmittelbare Wirkung von Art. 23 der Richtlinie (und somit die unmittelbare Geltung unionsrechtlicher Vorschriften, die nicht in belgisches Recht umgesetzt worden sind), sondern vielmehr die unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts im Hinblick auf Art. 23, damit seine praktische Wirksamkeit gewährleistet ist“, „wenn der Kassationsbeschwerdeführer an eine Vielzahl verschiedener institutioneller und justizieller Stellen verwiesen würde, um die in den Art. 24 bis 35 der Richtlinie [2011/95] genannten Rechte, die der Unionsgesetzgeber als ‚Inhalt des internationalen Schutzes‘ eingestuft hat, selbst geltend zu machen, würde Art. 23 der Richtlinie 2011/95 die praktische Wirksamkeit genommen und gewiss nicht das Ziel der Richtlinie verfolgt (zu denen die Wahrung des Familienverbands des Flüchtlings und die Berücksichtigung des Wohles des Kindes gehört)“, „die unvollständige Umsetzung von Art. 23 hat zur Folge, dass bei einem minderjährigen Flüchtling eine unsichere Lage entstehe, wenn seinem

Elternteil kein Status gewährt wird, der ihm einen Anspruch auf die in den Art. 24 bis 35 der Richtlinie [aufgezählten] Leistungen (zu denen das Recht auf einen Aufenthaltstitel aber auch der Zugang zur Beschäftigung, zu Bildung, zu medizinischer Versorgung und zu Wohnraum gehört) gewährleistet“, „zur Zuständigkeit des [CCE] bestimmt Art. 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass der [CCE] die angefochtene Entscheidung abändern kann“, „er ist daher dafür zuständig, dem Kassationsbeschwerdeführer die beantragte Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen“, „ferner ist er nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs verpflichtet, das nationale Recht ‚so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der fraglichen Richtlinie auszurichten, damit das von ihr festgelegte Ergebnis erreicht und so Art. 288 Abs. 3 AEUV nachgekommen wird“, „der Gerichtshof ... [nicht übersetzt] [hat festgestellt,] dass die Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts dem System des AEU-Vertrags immanent ist, da den nationalen Gerichten dadurch ermöglicht wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen“, „Ferner steht die Gewährung der abgeleiteten Rechtsstellung als Flüchtling in voller Übereinstimmung mit dem Unionsrecht (Urteil [vom 4. Oktober 2018, Ahmedbekova, C-652/16, EU:C:2018:801]), „der Kassationsbeschwerdeführer bedauert, dass das Wohl des Kindes und die Wirksamkeit der Flüchtlingseigenschaft des Minderjährigen erneut (durch den Kassationsbeschwerdegegner und den CCE) am Rande geprüft wird, ohne dass dieses Wohl vorrangig berücksichtigt wird“, ... [nicht übersetzt] „der Kassationsbeschwerdeführer ... bekräftigt, dass die angeregten Vorlagefragen für die Entscheidung erheblich sind“, „sie unterscheiden sich nämlich von denen, die zum Urteil Ahmedbekova geführt haben“. [unerhebliche Wiederholungen oder Erwägungen]

Die Parteien wurden in der mündlichen Verhandlung zur Anwendbarkeit von Art. 23 der Richtlinie [2011/95] auf die Situation des Kassationsbeschwerdeführers befragt, da aus Art. 2 [Buchst. j] der Richtlinie hervorgeht, dass die Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, ... [nicht übersetzt] von der Richtlinie ... [nicht übersetzt]/... [nicht übersetzt] erfasst werden, „sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat“, und dass aus den Erklärungen des Kassationsbeschwerdeführers hervorgeht, dass seine Familie nicht im Herkunftsland, sondern in Belgien gegründet wurde, da seine Kinder dort geboren worden sind.

Der Kassationsbeschwerdeführer hat im Wesentlichen geltend gemacht, dass seine Familie nicht im Herkunftsland gegründet worden sei, dass er nicht in den materiellen Anwendungsbereich im engeren Sinne der Richtlinie [2011/95] falle, dass er sich jedoch auf die Abhängigkeit seiner Kinder von ihm berufen habe, dass es das Wohl seiner Kinder erfordere, dass ihm internationaler Schutz gewährt werden könne, und dass es erforderlich sei, den Begriff der Familienangehörigen im Sinne der Richtlinie [2011/95] in Einklang mit ihren Erwägungsgründen 18, 19 und 38 so zu erweitern, dass das Kindeswohl und das Abhängigkeitsverhältnis berücksichtigt würden. ... [nicht übersetzt]

Der Kassationsbeschwerdegegner hat im Wesentlichen vorgetragen, dass eine Gesamtbetrachtung von Art. 2 [Buchstabe] j und Art. 23 der Richtlinie [2011/95] dazu führe, dass die Angehörigen einer Familie, die [nicht] bereits im Herkunftsland bestanden habe, vom Anwendungsbereich des Art. 23 ausgeschlossen würden, dass das Verständnis der Erwägungsgründe 18, 19 und 38 nichts an diesem Schluss ändern [könne], dass der Begriff des Familienangehörigen selbst bei einem weiten Verständnis bedeute, dass die Familie im Herkunftsland bestanden habe, dass dies hier nicht der Fall sei, dass die Erwägungsgründe 18, 19 und 38 zwar die Berücksichtigung des Wohles des Kindes vorschrieben, dies allerdings den Zweck habe, die Mitgliedstaaten bei der Auslegung der Richtlinie zu leiten, aber weder dem klaren Wortlaut von Art. 2 Buchst. j zuwiderlaufen noch die Anwendung von Art. 23 rechtfertigen könne.

## B. Würdigung

... [nicht übersetzt] [unerheblich]

Art. 23 der Richtlinie [2011/95] sieht vor:

- „(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist. ...

... [nicht übersetzt]“ [unerheblich]

Die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sind in Art. 2 [Buchst.] j der Richtlinie festgelegt, in dem es heißt:

„bezeichnet der Ausdruck ... ‚Familienangehörige‘ die folgenden Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:

- ... [nicht übersetzt] [unerheblich]
- der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats für die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist;“.

Eine der in den Art. 24 bis 35 genannten Leistungen, deren Gewährung in Art. 23 [Abs. 2] vorgeschrieben ist, ist ein Aufenthaltstitel, der in Art. 24 der Richtlinie [2011/95] vorgesehen ist. Der Kassationsbeschwerdegegner bestreitet nicht, dass das belgische Recht für den Kassationsbeschwerdeführer in seiner Situation kein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage einer Umsetzung der Richtlinie [2011/95] vorsieht. Der Kassationsbeschwerdeführer ist Vater zweier minderjähriger Kindern, die in Belgien geboren und dort als Flüchtlinge anerkannt worden sind. Die Familie [wurde also] in Belgien gegründet und bestand nicht bereits im Herkunftsland.

Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 7 des Gesetzes [vom 15. Dezember 1980] sieht ein Aufenthaltsrecht vor für den „Vater und die Mutter eines Ausländers, der als Flüchtling im Sinne von Art. 48/3 anerkannt oder dem subsidiärer Schutzstatus zuerkannt worden ist, die ihm nachziehen, sofern der Ausländer unter 18 Jahre alt ist und ohne Begleitung durch einen für ihn nach dem Gesetz verantwortlichen erwachsenen Ausländer in das Königreich eingereist ist und anschließend nicht tatsächlich von solch einer Person in Obhut genommen worden ist oder nach der Einreise in das Königreich allein gelassen worden ist“. Diese Bestimmung ist auf den Kassationsbeschwerdeführer nicht anwendbar, da seine minderjährigen Kinder nicht ohne Begleitung durch einen für sie verantwortlichen ausländischen Erwachsenen in Belgien eingereist sind.

Der Staatsrat möchte wissen, ob Art. 23 der Richtlinie [2011/95] auf die Situation des Kassationsbeschwerdeführers anwendbar ist, da aus Art. 2 [Buchst.] j der Richtlinie hervorgeht, dass die Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, von der Richtlinie 2011/95/EU ... [nicht übersetzt] erfasst werden, „sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat“. ... [nicht übersetzt] [Wiederholungen]

Daher ist der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung zur Anwendbarkeit von Art. 23 der Richtlinie [2011/95] auf die Situation des Kassationsbeschwerdeführers zu befragen. Die Vorlage der [ersten beiden] Fragen [im Tenor] ist geboten.

– ... [nicht übersetzt] [Text der ersten beiden Fragen]

Sollte der Gerichtshof der Europäischen Union auf diese Fragen antworten, dass Art. 23 der Richtlinie [2011/95] auf die Situation des Kassationsbeschwerdeführers anwendbar ist, macht dieser im Wesentlichen geltend, dass diese Bestimmung, da sie nicht gültig in belgisches Recht umgesetzt wurde, unmittelbare Wirkung hat, die für Belgien die Pflicht beinhaltet, ihm internationalen Schutz zu gewähren. Desgleichen macht der Kassationsbeschwerdeführer geltend, dass das nationale Recht in Einklang mit dem Unionsrecht anzuwenden sei und dass, um dem nicht umgesetzten Art. 23 der Richtlinie [2011/95] praktische Wirksamkeit zu verleihen, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft betreffende Art. 48/3 des Gesetzes vom 15. Dezember

1980 so auszulegen sei, dass dem Kassationsbeschwerdeführer internationaler Schutz gewährt werden könne.

Der Staatsrat ist in Erwartung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit dem über die im vorliegenden Urteil gestellten Vorlagefragen entschieden wird, der Ansicht, dass Art. 23 der Richtlinie [2011/95] nicht vorzuschreiben scheint, dass den in der Richtlinie genannten Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, internationaler Schutz zu gewähren ist. Offenbar sieht diese Bestimmung nur die Gewährung der in den Art. 24 bis 35 genannten Leistungen an Familienangehörige vor, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen. Ferner bietet Art. 48/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht die Möglichkeit, Personen, die wie der Kassationsbeschwerdeführer selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen, diesen Schutz zu gewähren. Die vom Kassationsbeschwerdeführer vertretene Auslegung von Art. 48/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der zufolge ihm internationaler Schutz auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährt werden könne, ist folglich eine Auslegung *contra legem*.

Der Staatsrat ist in Erwartung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit dem über die im vorliegenden Urteil gestellten Vorlagefragen entschieden wird, der Ansicht, dass in dem Fall, dass Art. 23 der Richtlinie [2011/95] auf den Kassationsbeschwerdeführer anwendbar wäre und mangels Umsetzung unmittelbare Wirkung hätte, der Kassationsbeschwerdeführer das beanspruchen könnte, was Art. 23 vorzusehen scheint, nämlich die Gewährung der in den Art. 24 bis 35 genannten Leistungen und insbesondere des in Art. 24 vorgesehenen Aufenthaltstitels, der ihm und seiner Familie einen rechtmäßigen Aufenthalt in Belgien gestatten würde. Dagegen scheint die unmittelbare Wirkung von Art. 23 der Richtlinie [2011/95] nicht zu bedeuten, dass dem Kassationsbeschwerdeführer das zuerkannt wird, was diese Bestimmung nicht vorzusehen scheint, nämlich die Zuerkennung internationalen Schutzes, während der Kassationsbeschwerdeführer selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllt.

Da der Staatsrat in letzter Instanz entscheidet, ist er verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Union, wie vom Kassationsbeschwerdeführer beantragt, zu einer möglichen unmittelbaren Wirkung von Art. 23 der Richtlinie [2011/95] und den sich daraus ergebenden Folgen zu befragen.

Die Vorlage der [dritten und der vierten] Frage [im Tenor] ist geboten.

- [Text der dritten und der vierten Frage]

Diese Frage [ist die fünfte Frage im Tenor].

- ... [nicht übersetzt] [Text der fünften Frage]

## *Zweiter Kassationsbeschwerdegrund*

### A. Vorbringen der Parteien

Der Kassationsbeschwerdeführer rügt mit einem zweiten [Grund] die Verletzung „der Art. 39/65, 48/3 und 57/1 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ... [nicht übersetzt], der Art. 20 und 23 der Richtlinie 2011/95 ... [nicht übersetzt]; des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [im Folgenden: EMRK]; der Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [im Folgenden: Charta]; des Art. 3 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes ... [nicht übersetzt]“.

Der Kassationsbeschwerdeführer trägt vor: „Der in Art. 3 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingeführte Begriff ‚Wohl des Kindes‘ ist auch ... [nicht übersetzt] in Art. [20 Abs. 5] der Richtlinie 2011/95 und in Art. 24 der [Charta] übernommen worden“, „es geht auch um die Frage des Familienlebens des Kassationsbeschwerdeführers mit seiner in Belgien als Flüchtling anerkannten Tochter, das durch Art. 8 [EMRK] und [Art.] 7 der Charta geschützt ist“, „Als Antwort hat der [CCE] nur befunden, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern ‚die Berücksichtigung des Wohles des Kindes ausreicht, um für den Verwandten in aufsteigender Linie einer Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, einen Anspruch auf denselben Status wie dieser zu begründen“, „weder der Kassationsbeschwerdegegner noch der [CCE] berücksichtigen vorrangig das Wohl der Tochter des Kassationsbeschwerdeführers“, eine „bloße Befugnis eines Mitgliedstaats, die in einer Handlung des Sekundärrechts der Union vorgesehen ist, kann zu einer echten Pflicht des Mitgliedstaats werden, um die Wahrung der durch die [Charta] verbürgten Rechte zu gewährleisten ... [nicht übersetzt]“ ... [nicht übersetzt] „... selbst ohne eine in Art. 23 der Richtlinie 2011/95 festgelegte formale Pflicht, dem Verwandten eines anerkannten Flüchtlings denselben internationalen Schutzstatus zu gewähren, ergibt sich diese Pflicht aus einer Gesamtschau der Art. 20 und 23 der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit den Art. 7, 18 und 24 der Charta, [aus Art.] 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und [aus Art.] 3 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes“, bei „dem derzeitigen Stand des belgischen Rechts, das dem Kassationsbeschwerdeführer keine Familienzusammenführung mit seiner Tochter ermöglicht, [müsste] der [CCE] alle aktuellen und relevanten Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung sämtlicher in Rede stehenden Interessen, insbesondere der des betreffenden Kindes, ausgewogen und sachgerecht würdigen“, „... [nicht übersetzt] die Berücksichtigung des Wohles des Kindes könne ausreichen, um für den Angehörigen der Familie eines Minderjährigen, dem internationaler Schutz zuerkannt worden ist, einen Anspruch auf denselben Status wie diesem zu begründen“, „das Wohl des Kindes ist nämlich eine Auslegungsregel, von der sich der [CCE] bei seiner Anwendung von Art. 23 der Richtlinie leiten zu lassen hat“, ... [nicht übersetzt] [unerhebliche Wiederholungen bzw. Erwägungen]

– ... [nicht übersetzt] [Text der sechsten Frage]

Der Kassationsbeschwerdegegner entgegnet darauf: ... [nicht übersetzt] [Wiederholungen] [„]die einzigen Pflichten nach Art. 23 bestanden darin, die in den Art. 24 bis 35 der Richtlinie [2011/35] genannten Leistungen zu gewähren, nicht aber, den Familienangehörigen einer Person, der internationalen Schutz zuerkannt worden ist, einen internationalen Schutzstatus zu gewähren“, „... es kann nicht verlangt werden, dass der [CCE] auf der Grundlage von Art. 23 der Richtlinie den internationalen Schutzstatus gewährt, obwohl dies in dieser Bestimmung nicht vorgesehen ist“, „... der CCE durfte annehmen, dass der Umstand, dass die Umsetzung von Art. 23 der Richtlinie [2011/95] unvollständig ist – sollte er erwiesen sein –, nicht genügt, um für die Familienangehörigen einer Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, einen Anspruch auf Gewährung eines solchen Schutzes zu begründen“, „... der Gerichtshof hat sich bereits zur Tragweite von Art. 23 der Richtlinie [2011/95] geäußert, und der Umstand, dass dieser Artikel unvollständig in belgisches Recht umgesetzt wurde, kann keinesfalls zur Gewährung eines internationalen Schutzstatus für den Kassationsbeschwerdeführer führen“, ... [nicht übersetzt] [unerhebliche Wiederholungen oder Erwägungen]

Der Kassationsbeschwerdeführer entgegnet darauf: „... [nicht übersetzt] sowohl die Vereinten Nationen als auch die Europäische Union und der belgische Gesetzgeber müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen; das bedeutet für die Mitgliedstaaten, dass sie bei der Umsetzung des Unionsrechts alle Umstände und in Rede stehenden Interessen ausgewogen und sachgerecht zu würdigen haben (vgl. u. a. Urteil vom 26. März 2019, SM [Unter algerische Kafala gestelltes Kind], C-129/18, EU:C:2019:248], in [dem] der Gerichtshof den Begriff des anderen Familienangehörigen im Namen des Wohles des Kindes weit ausgelegt hat – aber auch kürzlich Urteil vom 16. Juli 2020, État belge [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577); eine bloße Befugnis eines Mitgliedstaats, die in einer Handlung des Sekundärrechts der Union vorgesehen ist, kann zu einer echten Pflicht des Mitgliedstaats werden, um die Wahrung der durch die Charta der Europäischen Rechte verbürgten Rechte zu gewährleisten“ ... [nicht übersetzt]. [Wiederholungen]

## B. Würdigung

... [nicht übersetzt] [unerheblich]

Der Kassationsbeschwerdeführer macht mit dem vorliegenden zweiten Kassationsbeschwerdegrund im Wesentlichen geltend, dass die Berücksichtigung des in Art. 20 der Richtlinie [2011/95] genannten Wohl des Kindes und der Achtung des Familienlebens bedeute, dass nach Art. 23 der Richtlinie der internationale Schutz dem Vater von Kindern, die in Belgien geboren und dort als Flüchtlinge anerkannt worden sind, auch dann zu gewährt ist, wenn dieser Vater selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllt.

Der Staatsrat ist in Erwartung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit dem über die im vorliegenden Urteil gestellten Vorlagefragen entschieden wird, der Ansicht, dass [dies offenbar nicht der Fall ist] ... [nicht übersetzt] [Wiederholungen]

Unter der Annahme, dass die Richtlinie [2011/95] auf den Vater von Kindern, die in Belgien geboren und dort als Flüchtlinge anerkannt worden sind, anwendbar ist, scheint die Berücksichtigung des in Art. 20 der Richtlinie [2011/95] genannten Wohles des Kindes und der Achtung des Familienlebens durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der dem Vater einen rechtmäßigen Aufenthalt mit seiner Familie in Belgien ermöglicht, gewährleistet werden zu können, ohne dass ihm internationaler Schutz gewährt werden muss, wenn er selbst die Voraussetzungen für dessen Gewährung nicht erfüllt. Sollte der Gerichtshof der Europäischen Union antworten, dass Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU auf den Kassationsbeschwerdeführer anwendbar ist und diese Bestimmung mangels Umsetzung unmittelbare Wirkung hat, könnte der Kassationsbeschwerdeführer vom belgischen Staat die in Art. 24 bis 35 genannten Leistungen beanspruchen, zu denen ein Aufenthaltstitel gehört, der ihm einen rechtmäßigen Aufenthalt mit seiner Familie in Belgien ermöglicht.

Da der Staatsrat in letzter Instanz entscheidet, ist er verpflichtet, dem Gerichtshof der Europäischen Union, wie vom Kassationsbeschwerdeführer beantragt, die Frage vorzulegen, ob die Berücksichtigung des in Art. 20 der Richtlinie 2011/95/EU genannten Wohles des Kindes und der Achtung des Familienlebens bedeutet, dass dem Vater von Kindern, die in Belgien geboren und dort als Flüchtlinge anerkannt worden sind, gemäß Art. 23 der Richtlinie internationaler Schutz zu gewähren ist, selbst wenn der Vater selbst die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes nicht erfüllt.

Daher ist die Vorlage der vom Kassationsbeschwerdeführer gewünschten Frage geboten. Diese Frage [ist die sechste Frage im Tenor].

– ... [nicht übersetzt] [Text der sechsten Frage]

### **AUS DIESEN GRÜNDEN**

### **HAT DER CONSEIL D'ÉTAT BESCHLOSSEN:**

**... [nicht übersetzt]**

Nach Art. 267 [Abs. 3 AEUV] werden dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- Sind die Art. 2 Buchst. j und 23 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit

Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen, dass sie auf den Vater zweier in Belgien geborener und dort als Flüchtlinge anerkannter Kinder Anwendung finden, obgleich Art. 2 Buchst. j vorsieht, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, von der Richtlinie 2011/95/EU erfasst werden, „sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat“?

- Bedeutet der vom Kassationsbeschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Umstand, wonach seine Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehen und seiner Ansicht nach das Wohl seiner Kinder es gebietet, dass ihm internationaler Schutz gewährt wird, in Anbetracht der Erwägungsgründe 18, 19 und 38 der Richtlinie 2011/95/EU, dass der Begriff der von der Richtlinie 2011/95/EU erfassten Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, auf eine Familie ausgeweitet wird, die im Herkunftsland nicht bestanden hat?
- Falls die ersten beiden Vorlagefragen bejaht werden, kann Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU, der nicht in belgisches Recht umgesetzt worden ist, unmittelbare Wirkung haben, damit dem Vater von Kindern, die in Belgien geboren und dort als Flüchtlinge anerkannt worden sind, ein Aufenthaltstitel erteilt oder internationaler Schutz gewährt werden kann?
- Falls dies zu bejahen ist, verleiht Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU bei fehlender Umsetzung dem Vater von Kindern, die in Belgien geboren und dort als Flüchtlinge anerkannt worden sind, einen Anspruch auf die in den Art. 24 bis 35 genannten Leistungen, zu denen ein Aufenthaltstitel gehört, der ihm einen rechtmäßigen Aufenthalt mit seiner Familie in Belgien ermöglicht, oder einen Anspruch auf internationalen Schutz, auch wenn dieser Vater selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllt?
- Verpflichtet die praktische Wirksamkeit von Art. 23 der Anerkennungsrichtlinie unter Berücksichtigung der Art. 7, 18 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Erwägungsgründe 18, 19 und 38 der Anerkennungsrichtlinie einen Mitgliedstaat, der sein nationales Recht nicht so ausgestaltet hat, dass die Familienangehörigen (im Sinne von Art. 2 Buchst. j, der Richtlinie oder hinsichtlich deren besondere Umstände der Abhängigkeit vorliegen) der Person, der eine solche Eigenschaft zuerkannt worden ist, bestimmte Leistungen beanspruchen können, wenn sie selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung derselben Eigenschaft erfüllen, dazu, diesen Familienangehörigen einen Anspruch auf die abgeleitete Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, damit sie diese

Leistungen beanspruchen können, um den Familienverband aufrechtzuerhalten?

- Verpflichtet Art. 23 der Anerkennungsrichtlinie unter Berücksichtigung der Art. 7, 18 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Erwägungsgründe 18, 19 und 38 der Anerkennungsrichtlinie einen Mitgliedstaat, der sein nationales Recht nicht so ausgestaltet hat, dass die Eltern eines anerkannten Flüchtlings die in den Art. 24 bis 35 der Richtlinie aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen können, dazu, den Eltern einen abgeleiteten internationalen Schutz zu ermöglichen, damit das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt und die Wirksamkeit seiner Flüchtlingseigenschaft gewährleistet wird?

... [nicht übersetzt]

[Verfahren und Besetzung des Spruchkörpers]